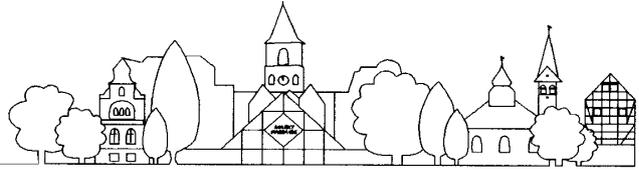


Amtsblatt



Nr. 10 vom 31.03.2011

Inhaltsverzeichnis:

- 1./ Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Haan im Haushaltsjahr 2011 (Hebesatz-Satzung) vom 30.03.2011
- 2./ Bekanntmachung der Satzung vom 30.03.2011 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Haan (Vergnügungssteuersatzung) vom 29.05.2008
- 3./ Bekanntmachung der Satzung vom 30.03.2011 zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Haan (Hundesteuersatzung) vom 19.02.2009
- 4./ Bekanntmachung der Satzung über die Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Haan vom 31.03.2011
- 5./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die 3. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haan vom 31.03.2011
- 6./ Bekanntmachung der Stadt Haan
hier: Widmung von Verkehrsflächen
- 7./ Bekanntmachung der Stadt Haan über die Absicht zur Einziehung eines Teils der Straße "Neuer Markt"

1./

Hebesatz-Satzung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern
der Stadt Haan im Haushaltsjahr 2011 (Hebesatz-Satzung)
vom 30.03.2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NRW. S. 732), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) – in ihren z.Zt. geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Haan am 29.03.2011 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen :

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A auf 200 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke
Grundsteuer B auf 398 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 398 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 30.03.2011

vom Bovert
Bürgermeister

2./

**Satzung vom 30.03.2011
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Haan
(Vergnügungssteuersatzung) vom 29.05.2008**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 29.03.2011 folgende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen :

§ 1

- (1) In § 7 Abs. 5 wird in Nr.
 - 1 die Zahl "12" durch die Zahl "15" und
 - 2 die Zahl "10" durch die Zahl "12"ersetzt.

- (2) In § 7a Abs. 2 wird in Buchstabe
 - a die Zahl "250" durch die Zahl "350" und
 - b die Zahl "60" durch die Zahl "200"ersetzt.

- (3) In § 7a Abs. 1 wird der Text
 - "Besteuerungstatbeständen nach § 10" durch
 - "Apparaten mit Gewinnmöglichkeit"ersetzt.

- (4) In § 8 Abs. 1 wird der Text
 - "§ 4 Abs. 2" durch
 - "§ 4 Abs. 5"ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 30.03.2011

v o m B o v e r t
(Bürgermeister)

3./

**Satzung vom 30.03.2011
zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Haan
(Hundesteuersatzung) vom 19.02.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 29.03.2011 folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen :

§ 1

In § 2 wird unter Buchstabe

- a) die Zahl "96" durch die Zahl "108" und unter
- b) die Zahl "108" durch die Zahl "120" und unter
- c) die Zahl "120" durch die Zahl "132"

ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 30.03.2011

v o m B o v e r t
(Bürgermeister)

4. /

Satzung der Stadt Haan über die 3. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Haan vom 31.03.2011

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes NRW vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250 / SGV NRW 74) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 29.03.2011 die nachstehende Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Haan vom 19.11.1976 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.01.2009 beschlossen:

§ 1

§ 6 erhält folgenden Wortlaut:

§ 6 Transponder-Chips

- (1) Die in Haan aufgestellten Rest- und Bio-Abfallbehälter sind mit Transponder-Chips versehen sowie einem Aufkleber ausgestattet, auf dem die Adresse, die Nummer und die Größe des Behälters vermerkt sind.
- (2) Behälter ohne Transponder-Chips werden nicht geleert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 31.03.2011

vom Bovert
(Bürgermeister)

5. /

Satzung der Stadt Haan
über die 3. Änderung der Satzung über die
Abfallentsorgung in der Stadt Haan vom 31.03.2011

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I, S.1938ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 29.03.2011 die nachstehende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung vom 18.12.2002 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2008 beschlossen:

§ 1

- (1) In § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Für Ein- oder Zwei-Personenhaushalte können auch 40-l-Behälter genutzt werden.“
- (2) In § 10 Abs. 2 wird unter Buchstabe a) „40-l“ eingefügt.
- (3) in § 10 Abs. 2 wird unter Buchstabe b) „80-l“ gestrichen.

§ 2

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jedes Grundstück erhält:

- a) Schwarze/graue Abfallbehälter für Restmüll nach Maßgabe der folgenden Vorschriften;
- b) Auf Verlangen des/der Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen zusätzlich blaue Abfallbehälter für Altpapier und/oder braune Abfallbehälter für Bio-Abfälle. Überschreitet die Anzahl bzw. Größe (120 l bzw. 240 l) der Bio-Gefäße das für dieses Grundstück angemeldete Volumen für Restmüllgefäße, wird für jedes zusätzliche Bio-Gefäß eine jährlich durch Satzung neu festgesetzte Gebühr zusätzlich zu den Gebühren für Restmüllgefäße erhoben. Vorhandene Restmüllbehälter in den Größen 60 l bzw. 80 l werden dabei den 120-l-Gefäßen gleichgestellt.“

§ 3

§ 15 erhält folgende Fassung:

„Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Der blaue Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
2. Der braune Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert; im Zeitraum von April bis November erfolgt die Leerung wöchentlich.
3. Der schwarze/graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert. Abweichend von Satz 1 kann die Restmüllabfuhr im Einzelfall auf Antrag in 7-tägigem Rhythmus erfolgen, wenn
 - a) im Gebäude eine Müllschluckanlage installiert ist, deren Auffangbereich nicht vergrößert werden kann oder
 - b) im Gebäude Müllaufzüge vorhanden sind, deren Kapazität keine größeren Abfallbehälter zulassen oder
 - c) zusätzliche Standplätze nicht vorhanden sind und auch nicht geschaffen werden können.

Die Mindestgröße des 7-täglich zu entleerenden Abfallbehälters wird auf 770 l festgesetzt. Anträge können nur mit Wirkung vom Beginn eines Vierteljahres an gestellt werden. Sie sind spätestens vier Wochen vor Beginn eines Vierteljahres geltend zu machen.

4. Die Abfallbehälter und -säcke sind von dem Anschlusspflichtigen selbst herauszustellen. Nach Entleerung werden die Abfallbehälter direkt hinter die Straßenflucht zurückgestellt. Die Grundstückseigentümer und deren Beauftragte sind verpflichtet, die von der Abfuhr nicht angenommenen Gegenstände ohne Verzug zu entfernen und die entleerten Abfallbehälter wieder an den Aufstellungsort zu bringen. Etwa entstandene Verschmutzungen sind vom Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes zu beseitigen.“

§ 4

(1) § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.“

(2) § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Sofern sperrige Abfälle wegen ihrer Größe (höchstens 1,50 m x 3,00 m) nicht in den Sperrgutwagen hineinpassen und wegen ihres Gewichtes (schwerer als 100 kg) nicht

durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, können die Stadt oder ihre Beauftragten die Abfuhr verweigern. Sperrmüllmengen über 3 cbm werden vom Abfuhrunternehmen nicht mitgenommen. In diesem Fall ist der Besitzer des Sperrgutes verpflichtet, selbst ein geeignetes Abfallbeseitigungsunternehmen zu beauftragen.“

§ 5

§ 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, witterungsbedingten Einschränkungen oder Verzögerungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.“

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 31.03.2011

vom Bovert
(Bürgermeister)

Bekanntmachung der Stadt Haan

Widmung von Verkehrsflächen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 in seiner z. Zt. geltenden Fassung wird die Erschließungsanlage Zur Pumpstation, Gemarkung Haan, Flur 33, Flurstücke 599. aus 598 und aus 574 für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

Der Gemeingebrauch wird auf den Anliegerverkehr und Nutzer/-innen des P+R-Platzes beschränkt.

Die Widmung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Stadt Haan
Der Bürgermeister

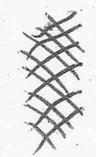
Haan, den 02.03.2011

vom Boverf





10/2010	GEZEIGNET	GEPRÜFT	ohne	AMTSDIREKTOR
DATEI	RAUSSTELLE	ZEICHNUNGSNUMMER		
GARTENSTADT HAAN				
MASSNAHME: Öffentliche Erschließung "Alte Pumpstation" Anlage zur Teilabnahme vom 22.10.2010				
PLANNUMMER:		AUFTRAGGEBER:		
LEINFELDER INGENIEURE GMBH BRUNNENSTRASSE 10 42699 SOEST TELEFON: 0521 2500-10 FAX: 0521 2500-1000		MBV Bau + Beratung GmbH Hauptstraße 43 42699 Soest Telefon: 0521 2500-10 Fax: 0521 2500-1000		
AUFTRAGGEBER:		ZUFÜHRER:		
GEMEINSCHAFT DER ANWOHNER GARTENSTADT HAAN		GEMEINSCHAFT DER ANWOHNER GARTENSTADT HAAN		

 = Widnungsfläche P+R-Platz
 = Widnungsfläche FuL-Verkehr
 Gew. Haan, Flur 33
 Flurst. 599, aus 598, aus 574

7. /

Bekanntmachung der Stadt Haan

über die Absicht zur Einziehung eines Teils der Straße
„Neuer Markt“

Die Stadt Haan beabsichtigt, die im Lageplan (Anlage) schraffiert gekennzeichnete Teilfläche der Straße Neuer Markt, Gemarkung Haan, Flur 21, Flurstück 898 einzuziehen. Die Teilfläche soll überbaut werden.

Die Absicht dieser Einziehung wird hiermit gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 in seiner z. Zt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu geben Einwendungen vorzutragen.

Einwendungen können schriftlich oder zur Niederschrift bis zum 15.06.2011 beim Bürgermeister der Stadt Haan, Dienstgebäude Alleestraße 8, Zimmer 201, oder jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung Haan erhoben werden.

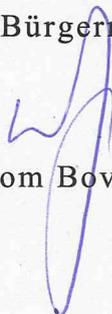
Die Karten liegen ab sofort bis zum 15.06.2011 einschl. im Bauverwaltungsamt der Stadt, Dienstgebäude Alleestraße 8, Zimmer 201, während der Dienststunden:

montags - mittwochs	von	8.00 - 12.00 Uhr und
	von	14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags	von	8.00 - 12.00 Uhr und
	von	14.00 - 18.00 Uhr
freitags	von	8.00 - 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Haan, 02.03.2011

Stadt Haan
Der Bürgermeister


(vom Bovert)

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig. Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§5 Abs. 2 VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung oder zum eigenen Gebrauch.

Maßstab: 1:1000

Antrag: C 706/10

Datum: 10.09.2010

Gemeinde: Haan

Gemarkung: Haan

Flur: 21

Flurstück: 898 - 906

Lage: Neuer Markt

Erfassungsmaßstab: 1 : 1000

